



Fördermöglichkeiten

1. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG (sog. *Meister-BAföG*)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt die Ziele, die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und Existenzgründungen zu erleichtern. Das Gesetz wurde für alle Bundesländer zum 01.01.1996 bewilligt.

Falls Sie einen anderen Finanzierungsträger haben, z.B. BAföG, BFD, Rentenversicherung Bund/Land, Berufsgenossenschaft, Agentur für Arbeit oder andere, entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem AFBG (siehe unten).

Einzelheiten des Gesetzes der Bundesregierung zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG (Meister-BAföG) gültig ab 01. Januar 1996

Antragsberechtigte: Teilnehmer an einer Aufstiegsfortbildung zur/m

- Staatlich geprüfte/r Techniker/in
- Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in

Leistungen:
(Stand; 01.08.16)

Lebensunterhaltsförderung (nur für Tagesschulen)

max. 768,-- € monatlich für Ledige

max. 1003,-- € monatlich für Verheiratete/ Alleinerziehende
zzgl. 235,-- € monatlich für jedes Kind (55% Zuschuss)

Alleinerziehende erhalten darüber hinaus pauschalisiert und ohne Kostennachweis einen Kinderbetreuungszuschlag von 130 Euro monatlich pro Kind.

Die Förderung des Lebensunterhaltes ist einkommens- und vermögensabhängig

50% Zuschuss für Teilnehmer, Ehegatten und Lebenspartner, dabei bleibt ein Pauschalbetrag in Höhe von 103 Euro außer Betracht.

55% Zuschuss für Kinder, der Rest als Bankdarlehen.

Zinssatz zinsfrei während der Schulungsdauer und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit, danach variabel.

Tilgung tilgungsfrei zwei Jahre nach Lehrgangsende, danach mindestens 128 € monatlich innerhalb von 10 Jahren.

Bei Existenzgründung oder Übernahme eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren nach Abschluss wird auf Antrag 71% des Restdarlehens für die Lehrgangsgebühren erlassen, wenn das neugegründete Unternehmen nach drei Jahren noch besteht und spätestens bei Antragstellung für mindestens vier Monate zwei sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt sind.



Ausschluss der Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach diesem Gesetz nicht gefördert, wenn für sie

1. Ausbildungsförderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz geleistet wird,
2. Unterhaltsgeld nach § 44 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach § 6 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) geleistet wird oder
3. ein Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation nach § 56 Abs. 3. Nr. 1 bis 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 567 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung besteht oder vergleichbare Leistungen nach der für einen anderen Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), geltenden Vorschriften erbracht werden.

Der Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen zum Lebensunterhalt beschränkt, wenn die Kosten der Maßnahme nach § 45 in Verbindung mit § 46 Abs. 3. Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erstattet werden. Infos: www.meister-bafoeg.info

Wo werden Anträge gestellt?

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Für die Entgegennahme von Förderungsanträgen und die Beratung sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz zuständig.

Ausnahme bestehen in folgenden Bundesländern:

Zuständig:	Nordrhein Westfalen:	Bezirksregierung Köln in Aachen
	Bremen:	Senator für Arbeit, Frauen und Soziales
	Hamburg:	Handwerkskammer Hamburg
	Hessen:	Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken
	Niedersachsen:	Bezirksregierung Hannover
	Sachsen:	Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in Chemnitz, Dresden und Leipzig für ihre jeweiligen Berufsbereiche
	Schleswig Holstein:	Investitionsbank Schleswig Holstein in Kiel
	Thüringen:	Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar

Stand: 01.07.09 – Änderungen vorbehalten -

Ein Formular für die Anforderung von Antragsunterlagen bei den Behörden finden Sie auf unserer Internetseite www.rak.de unter dem Punkt Download/Sonstige Formulare.

Sollten Sie noch Fragen zum AFBG haben, so können Sie uns gerne anrufen.



2. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) www.bafoeg.bmbf.de

Die Fachschule für Technik ist vom Bezirksregierung Köln, Dezernat 49, in Aachen als förderungswürdig anerkannt. Für Fachschüler ist eine individuelle Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Schüler-BAföG) daher möglich. Auskunft erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung bzw. die Stadt- oder Kreisverwaltung am Heimatort (1. Wohnsitz). Berechnung: www.bafoeg-rechner.de

Voraussetzung: Beginn der Ausbildung **vor dem 30.** Lebensjahr.

Für **elternunabhängiges** BAföG sind **fünf** Jahre SV-pflichtige Beschäftigung **nach dem 18.** Lebensjahr erforderlich bzw. **sechs** Jahr inkl. Ausbildungszeit, ansonsten elternabhängiges BAföG möglich. Weitere Infos siehe www.bafoeg.bmbf.de

BAföG Förderungshöhe	Antrag stellen am 1. Wohnsitz	
	Euro	Euro Nicht bei den Eltern wohnend
Grundbedarf	372,00	372,00
Mietzuschuss	52,00	250,00
Krankenversicherung	71,00	71,00
Pflegeversicherung	15,00	15,00
Gesamtsumme	510,00	708,00

Zusätzliche Möglichkeit einen **Bildungskredit** zu beantragen (Unterhaltsförderung).

Antrag muss gestellt werden beim:

Bundesverwaltungsamt Köln

Bildungskredit:
300 Euro, Laufzeit 24 Monate
(Kannregelung, nur so lange Geld zur Verfügung steht)